

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 49

Berlin, den 30. Oktober 2020

03227

6.10.2020	Siebte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung	834
	2013-1-15	
6.10.2020	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Sozialdienst	835
	2030-2-71	
27.10.2020	Neunte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung	836
	2126-14	
27.10.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Covid-19-Verordnung	838
	2126-15	

Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung Sozialdienst
 Vom 6. Oktober 2020

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Laufbahnverordnung Sozialdienst

Die Laufbahnverordnung Sozialdienst vom 15. Oktober 2013 (GVBl. S. 552), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 13 a Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin“
 - b) § 16 erhält folgende Angabe:
 „§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten“
 - c) Die bisherige Angabe zu § 16 wird die Angabe zu § 17.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Soziologie“ ein Komma und das Wort „Kriminologie“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 5 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
4. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a
 Anerkennung von Kompetenzen durch die
 Verwaltungsakademie Berlin

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin kann erworbene Kompetenzen auf Antrag anerkennen, um sie auf Studiengänge, Lehrgänge oder Qualifizierungsreihen der Verwaltungsakademie Berlin anzurechnen. Als Kompetenzen wird die Summe aller unmittelbar abrufbaren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissensbestände bezeichnet, die die berufliche Handlungsfähigkeit erhöhen.

(2) Antragsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, die an einem Studiengang, Lehrgang oder einer Qualifizierungsreihe der Verwaltungsakademie Berlin teilnehmen.

(3) Eine Anerkennung von Kompetenzen kann erfolgen, wenn durch Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen nachgewiesen wird, dass die für die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe erforderlichen Kompetenzen bereits anderweitig

erworben wurden. Mit der Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen und von der Verpflichtung zur Erbringung von Leistungsnachweisen befreit werden.

(4) Durch Berufserfahrung erworbene Kompetenzen kann die Verwaltungsakademie Berlin anerkennen, soweit durch eine dienstliche Bescheinigung der oder des Fachvorgesetzten bestätigt wird, dass die Lernziele des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe bereits durch die berufliche Tätigkeit erworben wurden. Der dienstlichen Bescheinigung ist das Anforderungsprofil des wahrgenommenen Aufgabengebiets beizufügen, in dem die entsprechenden Kompetenzen erlangt wurden. Durch die dienstliche Bescheinigung und das Anforderungsprofil muss belegt sein, dass das von der Beamtin oder dem Beamten wahrgenommene Aufgabengebiet von Tätigkeiten geprägt ist, die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgreich ausgeübt wurden und mit einem entsprechenden Kompetenzerwerb einhergingen. Durch die Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen befreit werden; vorgeschriebene Leistungsnachweise sind zu erbringen.“

5. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16
 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben erforderlich ist.“

6. Der bisherige § 16 wird § 17.
7. Die Anlage zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Bei der Bezeichnung der Ämter für die Besoldungsgruppe B 2 werden nach dem Wort „Senatsrat“ ein Komma und die Wörter „Leitende Sozialdirektorin, Leitender Sozialdirektor“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
 Regierender Bürgermeister

Elke Breitenbach
 Senatorin für Integration,
 Arbeit und Soziales

Neunte Verordnung
zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung
 Vom 27. Oktober 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
 „Dies gilt insbesondere für Personen, die Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auf Märkten, in Warteschlangen und in den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Bereichen zu tragen.“
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Satz 2 gilt nicht während der Nutzung von Fahrzeugen außerhalb von Fußgängerbereichen; für die Nutzung geschlossener Fahrzeuge gilt Absatz 1 Nummer 1.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 1 a wird die Zahl „100“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 b wird das Wort „Fahrzeugen“ durch das Wort „Kraftfahrzeugen“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:
 „(12) Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen bis zum 31. März 2021 nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Hochschulen führen ihren Lehrbetrieb im Wintersemester 2020/2021 ab 2. November 2020 grundsätzlich mit Online-Formaten und nicht im Präsenzlehrbetrieb durch. Praxisformate, die nicht digital durchführbar sind, und Prüfungen dürfen unter Beachtung der grundsätzlichen Pflichten, der Schutz- und Hygieneregeln nach Teil 1 sowie der jeweils in den Hochschulen geltenden besonderen Bestimmungen in Präsenzform durchgeführt werden. Zulässig nach Satz 3 sind insbesondere
 1. Praxisformate, die spezielle Labor- und Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern,
 2. praktischer Unterricht in medizinisch-klinischen Studiengängen,
 3. künstlerischer Unterricht,
 4. sportpraktische Übungen und
 5. Präsenzformate zur Einführung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern.
 In Praxisformaten nach Satz 4 soll die maximale Anzahl von 25 teilnehmenden Studierenden grundsätzlich nicht überschritten werden. In begründeten Fällen können die Hochschulen Personen abweichend von Satz 1 begrenzten Zutritt gestatten. Satz 1 gilt nicht für wissenschaftliche Bibliotheken und den Botanischen Garten.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „5 000“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
5. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a
 Ausnahmen von Personenobergrenzen
 bei Veranstaltungen

Die fachlich zuständige Senatsverwaltung kann abweichend von § 6 Absatz 1 und 2 auf Antrag des Veranstalters Ausnahmen von der Personenobergrenze unter Vorlage eines Schutz- und Hygienekonzepts gemäß § 2 Absatz 1 genehmigen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Veranstaltung mit festen Sitzplätzen stattfindet und ein festes Wegeleitkonzept für Zu- und Abgang vorhanden ist. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist die Raumhöhe des Veranstaltungsortes sowie das Vorhandensein einer funktionierenden raumlufttechnischen Anlage zu berücksichtigen. Die Genehmigung nach Satz 1 kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung insbesondere auf Grund steigender Infektionszahlen oder aus anderen Gründen entfallen sind.“

6. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Abweichend von § 3 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, sind Verkaufsstellen, einschließlich der Verkaufsstände auf Märkten an Werktagen in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages zu schließen. An Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen während dieser Zeit abweichend von Satz 1 und § 5 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes
 - a) Tankstellen Ersatzteile für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie Betriebsstoffe anbieten;
 - b) Apotheken Arzneimittel abgeben und apothekenübliche Waren anbieten;
 - c) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, auf Verkehrsflughäfen und in Reisebusterminals Straßenkarten, Stadtpläne, Zeitungen, Zeitschriften, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetouilettenartikel und Bedarf für Reiseapotheke anbieten.
 An Werktagen dürfen während dieser Zeit abweichend von Satz 1 Verkaufsstellen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes öffnen, deren Angebot ausschließlich aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back und Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse besteht. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes unberührt.“
7. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
 „22. entgegen § 6 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 oder § 6a vorliegt.“

- b) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:
- „23. entgegen § 6 Absatz 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der zulässigen Teilnehmeranzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 oder § 6a vorliegt,“
8. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „31. Oktober“ durch die Angabe „16. November“ ersetzt.
9. Es wird folgende Anlage angefügt:
- „Anlage
(zu § 4 Absatz 1a Satz 2)
- Benennung der Bereiche in denen eine
Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist
- I. Straßen
1. Alte Schönhauser Straße im Ortsteil Mitte,
 2. Bergmannstraße im Ortsteil Kreuzberg,
 3. Bölschestraße im Ortsteil Friedrichshagen,
 4. Friedrichstraße im Ortsteil Mitte,
 5. Hermannstraße im Ortsteil Neukölln,
 6. Karl-Liebknecht-Straße im Ortsteil Mitte,
 7. Karl-Marx-Straße im Ortsteil Neukölln,
 8. Kurfürstendamm in den Ortsteilen Wilmersdorf und Charlottenburg,
 9. Rathausstraße im Ortsteil Mitte,
 10. Schloßstraße im Ortsteil Steglitz,
 11. Sonnenallee im Ortsteil Neukölln,
 12. Taentzienstraße in den Ortsteilen Charlottenburg und Schöneberg,
 13. Turmstraße im Ortsteil Moabit,
 14. Unter den Linden im Ortsteil Mitte,
 15. Wilmersdorfer Straße im Ortsteil Charlottenburg
- II. Plätze
1. Alexanderplatz,
 2. Bebelplatz,
 3. Boxhagener Platz,
 4. Breitscheidplatz,
 5. Europaplatz,
 6. Hardenbergplatz,
 7. Hermannplatz
 8. Lausitzer Platz,
 9. Leipziger Platz,
 10. Olympischer Platz, sofern dort oder im Olympiastadion Veranstaltungen, insbesondere Fußballspiele, stattfinden,
 11. Pariser Platz,
 12. Potsdamer Platz,
 13. Rosa-Luxemburg-Platz,
 14. Rosenthaler Platz,
 15. Washingtonplatz,
 16. Wittenbergplatz
- III. Sonstige Orte
1. Altstadt Spandau,
 2. Hackescher Markt,
 3. Kottbusser Tor,
 4. Lustgarten“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Erste Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

Vom 27. Oktober 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. S. 782) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

Die Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 777) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Patientinnen und Patienten unter 16 Jahren,“ vorangestellt.
2. Nach § 5 wird folgender 3. Teil eingefügt:

„3. Teil

Versorgung von an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten in zugelassenen Krankenhäusern

§ 6

Durchführung planbarer Behandlungen und Operationen

Zugelassene Krankenhäuser dürfen planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe unter der Voraussetzung durchführen, dass Reservierungs- und Freihaltvorgaben eingehalten werden und notwendige Personalressourcen und Schutzausrüstungen vorhanden sind.

§ 7

Behandlung von an Covid-19 erkrankten
Patientinnen und Patienten in Notfallkrankenhäusern
und Notfallzentren

(1) Notfallkrankenhäuser und Notfallzentren sind grundsätzlich im Rahmen ihres Versorgungsauftrages zur stationären Aufnahme und Behandlung von an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten verpflichtet. Die intensivmedizinische Behandlung von an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten ist den Notfallkrankenhäusern und Notfallzentren nach Maßgabe dieser Verordnung vorbehalten.

(2) Die Notfallkrankenhäuser und Notfallzentren sind zur intensivmedizinischen Behandlung von an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten in drei Level eingeteilt. Die Einteilung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(3) Die Notfallkrankenhäuser und Notfallzentren der Level 1 und 2 übernehmen vorrangig die intensivmedizinische Behandlung von an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten.

§ 8

Intensivmedizinische Betten
mit maschineller Beatmungsmöglichkeit,
Reservierungs- und Freihaltequoten

(1) Die Reservierungs- und Freihaltequoten beziehen sich auf die bis zum 6. Februar 2020 bestehenden und die bis zum 30. September 2020 gemäß § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2115) geändert worden ist, geschaffenen intensivmedizinischen Betten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit.

(2) Die Vorgabe zur Reservierung von intensivmedizinischen Betten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit verpflichtet Notfallkrankenhäuser und Notfallzentren, der festgelegten Reservierungsquote entsprechende Betten ausschließlich mit an Covid-19 erkrankten Patientinnen oder Patienten zu belegen.

(3) Die Vorgabe zur Freihaltung von intensivmedizinischen Betten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit erlaubt den Notfallkrankenhäusern und Notfallzentren, der festgelegten Freihaltequote entsprechende Betten für maximal 12 Stunden mit Notfallpatientinnen oder -patienten zu belegen und nach Ablauf von 12 Stunden wieder zur Behandlung bereitzustellen.

§ 9

Vorgaben zu Reservierungs- und Freihaltequoten

(1) Für die intensivmedizinische Behandlung von an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten sind in den Notfallkrankenhäusern und Notfallzentren der Level 1 und 2

- a) 10% der in dem jeweiligen Notfallkrankenhaus oder Notfallzentrum bestehenden intensivmedizinischen Betten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit zu reservieren und
- b) 5% der in dem jeweiligen Notfallkrankenhaus oder Notfallzentrum bestehenden intensivmedizinischen Betten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit freizuhalten, mindestens jedoch ein intensivmedizinisches Bett mit maschineller Beatmungsmöglichkeit.

(2) In den Notfallkrankenhäusern des Level 3 sind 5% der in dem jeweiligen Notfallkrankenhaus bestehenden intensivmedizinischen Betten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit für die Zuverlegung von intensivmedizinisch zu versorgenden nicht an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten aus den Notfallkrankenhäusern und Notfallzentren der Level 1 und 2 freizuhalten.

(3) Sobald die nach Absatz 1 Buchstabe a reservierten intensivmedizinischen Betten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit der Notfallkrankenhäuser und Notfallzentren der Level 1 und 2 zu 85% mit an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten belegt sind, erhöht sich die nach Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Reservierungsquote um 5%. Die Reservierungsquote erhöht sich jeweils um weitere 5%, sobald die Auslastung der reservierten Betten auch nach der jeweils erhöhten Reservierungsquote 85% erreicht, maximal jedoch bis zu einer Reservierungsquote von 30%. Über die Erhöhung der Reservierungsquote informiert die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung die betroffenen Notfallkrankenhäuser und Notfallzentren.

§ 10

Meldepflichten zugelassenen Krankenhäuser

Zugelassene Krankenhäuser sind verpflichtet, Fallzahlen und Belegungsdaten gemäß § 8 Absatz 5 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GVBl. S. 762) geändert worden ist, über den Interdisziplinären Versorgungsnachweis (IVENA) täglich bis 12 Uhr zu melden.“

3. Der bisherige 3. Teil wird 4. Teil.
4. Der bisherige § 6 wird neuer § 11.

5. Nach dem neuen § 11 wird folgende Anlage eingefügt:
„Anlage zu § 7 Absatz 2

Level 1	Charité Campus Mitte
	Charité Campus Virchow
	Charité Campus Benjamin Franklin
Level 2	Caritas Klinik Maria Heimsuchung Pankow
	DRK Kliniken Berlin-Köpenick
	DRK Kliniken Berlin Westend
	Evangelisches Waldkrankenhaus Spandau
	Gemeinschaftskrankenhaus Havelhöhe
	Helios Klinikum Berlin-Buch
	Martin-Luther-Krankenhaus
	Sana Klinikum Lichtenberg
	Sankt Gertrauden Krankenhaus
	St. Joseph Krankenhaus Tempelhof
	Unfallkrankenhaus Berlin
	Vivantes – Auguste – Viktoria Krankenhaus
	Vivantes – Humboldt-Klinikum
	Vivantes – Klinikum im Friedrichshain
	Vivantes – Klinikum Neukölln
	Vivantes – Klinikum Spandau
Level 3	19 Standorte der übrigen Notfallkrankenhäuser“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2020

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Dilek K a l a y c i

